

Ergänzende Informationen

FAKT II E8

 www.semo-bio.de

FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
VON MORGEN
semo

Informationen und Erläuterungen des Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

E8: Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen

Ziele	<ul style="list-style-type: none">● Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln durch eine nachhaltige Stärkung der agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft● Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt von blütenbesuchenden Insekten über die Vegetationsperiode hinweg
Förder- voraussetzungen/Auflagen	<ul style="list-style-type: none">● Förderfähig ist eine Fläche von max. 10 ha je Betrieb und maximal 50 % der gesamten betrieblichen Ackerflächen des ersten Verpflichtungsjahrs● Aussaat von vorgegebenen mehrjährigen Blümmischungen mit regionalem Saatgut auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen.● Aussaat bereits im Herbst des Vorjahrs oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai.● Die Aussaatstärke beträgt zwischen 8 - 10 kg/ha.● Nach Aussaat ist während des gesamten Verpflichtungszeitraums grundsätzlich weder Befahren, Bearbeiten noch Nutzung zulässig.● Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.● Die Standzeit beträgt mindestens 5 Jahre.● Der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen darf grundsätzlich nicht genutzt werden.● Eine Nachsaat/Neuansaat/Schröpfschnitt bei möglichen Etablierungsproblemen ist nach Zustimmung der Unteren Landwirtschaftsbehörde möglich.● Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.● Bei streifenförmiger Ansaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 Metern einzuhalten.
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none">● Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterkultur wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerkultur ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor dem 1. Februar des Folgejahres möglich.● Die in Betracht kommenden Saatgutmischungen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Informationen zu ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT und Greening“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg. Eigenmischungen sind nicht zulässig.● Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist die Untere Landwirtschaftsbehörde darüber zu informieren und die Fläche spätestens bis 15. Mai des Folgejahres neu zu bestellen. Bei problematischer Vegetationsentwicklung oder auftretenden Kalamitäten im Laufe der Verpflichtungsdauer sind nach Zustimmung der Unteren Landwirtschaftsbehörde auf den betroffenen Teilflächen Gegenmaßnahmen und ggf. eine Neueinsaat zulässig.● Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.● 5 jähriger Verpflichtungsumfang.